

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0064

vom 19. Januar 1999

Gemeinde Hölstein, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Katastererneuerung in der Gemeinde Hölstein initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 13 und 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt beider Basel hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühjahr 1998 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die rechtsgültige Bauzonengrenze (Stand vom 27. September 1994). Die Waldgrenzen sind für das gesamte Baugebiet der Gemeinde Hölstein festgelegt worden.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 21 vom 21. Mai 1998. Die Einsprachefrist dauerte vom 22. Mai bis 22. Juni 1998. Die Gemeinde hat die Auflage im „Waldenburger Bezirksanzeiger“ vom 27. Mai 1998 bekannt gemacht. Das Forstamt beider Basel hat mit eingeschriebenem Brief vom 18. Mai 1998 die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer, welche von der Waldgrenzenkarte betroffen sind, über die Auflage in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED] mit Schreiben vom 22. Mai 1998
2. [REDACTED] mit Schreiben vom 27. Mai 1998
3. [REDACTED] mit Schreiben vom 18. Juni 1998.

Die Einsprachen von [REDACTED] sowie [REDACTED] konnten auf schriftlichem Weg erledigt werden. Beide Einsprachen wurden zurückgezogen.

Die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] wurde anlässlich des Augenscheins vom 19. November 1998 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel behandelt. Die Waldgrenzenkarte wurde in einem Teilbereich geändert. Die Einsprechenden sind mit einem Plan über die Änderung informiert worden. Sie haben ihre Einsprache mit Schreiben vom 30. November 1998 zurückgezogen.

IV. Erwägungen

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Das Verfahren der Waldgrenzenkarte richtet sich nach der Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51) und stützt sich auf die Artikel 13 und 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0).

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Hölstein.

Das Amt Raumplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

V. Entscheide

://;

1. Es wird die Waldgrenzenkarte Hölstein erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65 WGK 1/0, Nr. 1 von 11 bis Nr. 11 von 11 versehenen Exemplare der Karte.

2. Die Einwohnergemeinde Hölstein wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in ihren Zonenplan Siedlung zu übertragen.
3. Nachführung
 - 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Hölstein wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Hölstein.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler: - Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein

- Daniel Wenk, Revierförster, Eichholzstrasse 1, 4431 Bennwil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 5 unterzeichneten Kartensätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

